

Satzung

Stand: 11.05.2023

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit; Mittelverwendung; Auflösung.....	2
§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren.....	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Austritt von Mitgliedern	4
§ 8 Übertritt von Mitgliedern zu Weitblick Plus e.V.....	4
§ 9 Ausschluss von Mitgliedern.....	4
§ 10 Organe des Vereins.....	5
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Vorstand	5
§ 13 Interne Regelungen	6
§ 14 Satzungsänderungen	7
§ 15 Mitgliedschaft in einem Dachverband	7
§ 16 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung.....	7

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen „Studierendeninitiative Weitblick Münster“ (im Folgenden: „Verein“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ²Er trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt
1. die Förderung der Jugendhilfe,
 2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,
 3. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie
 5. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
1. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen oder die selbstlose Unterstützung von anderen Vereinen, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen, die unmittelbar hilfsbedürftige Personen unterstützen, sofern
 - a) diese Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sind und

- b) sie dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden,
 - c) die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungsländern, insbesondere durch den Bau von Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wobei die Verwirklichung des Vereinszwecks auch durch die zweck- und projektgebundene Weitergabe von Mitteln an Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen erfolgen kann, die Zwecke wie „Studierendeninitiative Weitblick Münster e.V.“ verfolgen, wie z.B. pro dogbo e.V. (Kleve), NY HARY Deutschland e.V. (Kirchheim/Teck), Sorya e.V. (Hamburg) und Sonafa e.V. (Schorndorf), sofern diese Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sind und
 - d) sie dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden,
 - e) der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Unterstützung von ONG ESI „Education Service International“ (Dogbo, Benin), Modern Esther (Sémé-Podji / Ekpe, Benin), CIPCRE „Cercle international pour la promotion de la création“ (Porto Novo, Benin)
2. die Förderung von Aufhalten deutscher Student:innen in Entwicklungsländern, bei denen diese beispielsweise in den unterstützten Projekten mitarbeiten,
 3. die Vergabe von Stipendien an Personen aus Entwicklungsländern, um diesen einen Aufenthalt in Deutschland zu Studien- oder Praktikumszwecken oder zur Mitarbeit in den Projekten von Weitblick zu ermöglichen,
 4. die Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Themen wie beispielsweise Podiumsdiskussionen oder Besichtigungen,
 5. die Vermittlung von Bildungspatenschaften zur Förderung bedürftiger Kinder und Jugendlicher, beispielsweise durch den Besuch kultureller Veranstaltungen bzw. Einrichtungen wie Museen, Theater oder Zoos,
 6. die Vergabe von Spendengeldern, beispielsweise im Rahmen von Mikrokrediten an bedürftige Personen in Entwicklungsländern zum Aufbau einer eigenen Existenz, wobei die Gelder jeweils zweckgebunden für ein bestimmtes Projekt zum Existenzaufbau vergeben werden. Im Rahmen von Mikrokrediten vergebene Spendengelder fließen dem Verein anschließend ohne Zinsen und nach eventuellen Zahlungsausfällen wieder zu.

(3) ¹Der Verein ist überparteilich und politisch unabhängig. ²Er kann sich nach Maßgabe des § 15 einem Dachverband anschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit; Mittelverwendung; Auflösung

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) ¹Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50 Prozent an die Organisationen Bundesverband Weitblick e.V. und Weitblick Plus e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. ²Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt eine der genannten Organisationen nicht als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins zu 100 Prozent an die jeweils andere Organisation. ³Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt keine der genannten Organisationen als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungsländern.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Mitglieder können ordentliche, außerordentliche oder Fördermitglieder sein.

(3) Ordentliches Mitglied ist, wer an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Student:in eingeschrieben ist.

(4) Außerordentliches Mitglied ist ein Mitglied, wenn es weder die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt noch Fördermitglied ist.

(5) ¹Fördermitglied ist, wer diese Art der Mitgliedschaft ausdrücklich wählt. ²Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. ³Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft können in der Vereinsordnung geregelt werden.

(6) ¹Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch

1. entweder einen schriftlichen Antrag oder einen Antrag über das Online-Beitrittsformular sowie

2. durch die Entrichtung des in § 5 geregelten monatlichen Beitrags.

²Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands. ³Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. ⁴Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. ⁵Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. ⁶Der betroffenen Person bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁷Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,

2. Austritt (§ 7),

3. Übertritt zu Weitblick Plus e.V. (§ 8)

4. Ausschluss (§ 9).

(2) Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen.

§ 7 Austritt von Mitgliedern

¹Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. ²Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 8 Übertritt von Mitgliedern zu Weitblick Plus e.V.

(1) Nach einer Mitgliedschaftsdauer von 5 Jahren treten Mitglieder (automatisch) in den Verein Weitblick Plus e.V. über, sofern sie

1. bei ihrer Aufnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben haben,
2. diese nicht widerrufen und
3. keine doppelte Mitgliedschaft beantragt wurde.

(2) Der Widerruf kann bis zum Zeitpunkt des automatischen Übertritts jederzeit schriftlich erklärt werden.

(3) ¹Der Antrag auf doppelte Mitgliedschaft ist auf den Eintritt bei Weitblick plus e.V. unter Beibehaltung der Mitgliedschaft bei Weitblick Münster e.V. gerichtet. ²Die Doppelmitgliedschaft muss schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt werden. ³Der Antrag auf doppelte Mitgliedschaft wird durch den Vereinsvorstand ebenso behandelt, wie der Antrag auf Mitgliedschaft.

(4) ¹Für den Monat, in dem das Mitglied aufgrund der Regelung in § 8 Absatz 1 zu Weitblick Plus e.V. übertritt, schuldet das Mitglied den Vereinsbeitrag nach § 5 Weitblick Münster e.V. ²Danach ist der Vereinsbeitrag gegenüber Weitblick Plus e.V. zu entrichten.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

(2) ¹Die Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 1 trifft der Vorstand. ²In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Entscheidung.

(3) ¹Nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. ²Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. ³Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. ⁴Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁵Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags (§ 5) im Verzug gemäß Absatz 5 ist, kann ausgeschlossen werden.

(5) ¹Verzug im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit seines Mitgliedsbeitrags diesen nicht geleistet hat und daraufhin das Mitglied zweimal per Versenden einer E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert wurde, wobei zwischen dem Versenden der E-Mails mindestens eine Woche liegen muss. ²Hat das Mitglied dem Verein keine funktionierende E-

Mail-Adresse mitgeteilt, steht dies dem Ausschluss nicht entgegen.

(6) Nach Absatz 4 und 5 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands nicht die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) ¹Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ²Diese wird bis spätestens Ende des ersten Halbjahres des jeweiligen Jahres durchgeführt. ³Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von mindestens fünf Prozent der Mitglieder beantragt wird.

(2) ¹Die Mitglieder sind vom Vorstand per E-Mail und einem Aufruf auf der Internetseite des Vereins einzuladen. ²Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. ³Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. ⁴Eine schriftliche Einladung kann auf Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden.

(3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Als anwesend gelten solche Mitglieder, die entweder physisch oder digital an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(6) Die Leitung der Versammlung obliegt der oder dem ersten Vorsitzenden oder einer von ihr bzw. ihm zu bestimmenden Person.

(7) ¹Zu Beginn der Versammlung wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstands zur bzw. zum Protokollierenden. ²Der oder die Protokollant:in protokolliert die Beschlüsse und Wahlen und unterschreibt das Protokoll zusammen mit dem oder der Versammlungsleiter:in.

(8) ¹Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins zu erstatten sowie über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen. ²Es findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstands statt.

(9) ¹Sämtliche nach dieser Satzung vorgesehene oder sonstige Wahlen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung können alternativ durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen erfolgen. ²Voraussetzung ist die Bekanntgabe der alternativen Wahlform im Organ des Vereins zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung. ³Die Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

§ 12 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus acht bis zehn Vorstandsmitgliedern. ²Dies sind der oder die erste Vorsitzende, der oder die zweite Vorsitzende und sechs bis acht weitere Personen. ³Die Einteilung in Ressorts erfolgt durch die Vereinsordnung.

(2) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein grundsätzlich jeweils allein nach außen. ³Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis dadurch beschränkt, dass für diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 2.000 Euro oder mehr verpflichten, die gemeinsame Vertretung durch

mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich ist. ⁴Das Gleiche gilt für den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von zwei oder mehr Jahren.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Gewählt wird jeweils im Hinblick auf einen einzelnen der unter Absatz 1 Satz 2 genannten Posten. ³Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds werden die Wahlen geheim durchgeführt. ⁴Findet eine geheime Wahl mit Stimmzetteln statt, kann der oder die Versammlungsleiter:in nach ihrem oder seinem Ermessen zur Beschleunigung des Wahlvorgangs bestimmen, dass jede:r der Abstimmenden nur einen Wahlzettel gebraucht, auf dem sie oder er sämtliche ihrer bzw. seiner einzelnen Stimmen bzw. Enthaltungen für die einzelnen zu besetzenden Posten vermerkt. ⁵Auf einen bestimmten Posten gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält, ansonsten – sofern mehrere Kandidat:innen für den Posten zur Wahl stehen – im zweiten Wahl-gang die meisten Stimmen erhält. ⁶Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Kandidat:innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁷Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(4) ¹Die Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. ²Eine anschließende Wiederwahl ist jeweils möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

(6) ¹Unterbleibt die rechtzeitige Wahl des oder der Nachfolger:in eines Mitglieds des Vorstands, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl des oder der Nachfolger:in. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die oder den Rücktretenden entlasten kann und ein Ersatzmitglied wählt. ³Bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte der oder des Rücktretenden weiter.

(7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Auf jedes anwesende Vorstandsmitglied kann die Stimme eines abwesenden Vorstandsmitglieds schriftlich oder elektronisch übertragen werden. ³In diesem Fall zählt das abwesende Vorstandsmitglied auch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. ⁴Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen.

(8) ¹Der Vorstand entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. ²Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit der oder des ersten Vorsitzenden die Stimme der oder des zweiten Vorsitzenden.

(9) Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand kann durch die Vereinsordnung geregelt werden.

(10) Die Mitglieder des Vorstands haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(11) Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 13 Interne Regelungen

¹Weitere interne Regelungen können in einer Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. ²Die Vereinsordnung und andere Regelungswerke sind nicht Bestandteil der Satzung. ³Änderungen dieser Regelungswerke bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 14 Satzungsänderungen

¹Änderungen der Satzung bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 15 Mitgliedschaft in einem Dachverband

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

§ 16 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein „Studierendeninitiative Weitblick Münster“ in das Vereinsregister eintragen zu lassen.